

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Alster

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

- (1) Der Verband ist kein Oberverband im Sinne des § 72 Wasserverbandsgesetz.
- (2) Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die Mitgliedschaft im Bearbeitungsgebietsverband Alster nicht berührt.
- (3) Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.
- (4) Der Verband dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

§ 1

(zu §§ 1, 3 und 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Bearbeitungsgebietsverband Alster**. Er hat seinen Sitz in Itzstedt im Kreis Segeberg.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder, soweit die Flächen im Bearbeitungsgebiet Alster liegen, sowie die direkten Einzugsgebiete von Alster und Rönne.
- (4) In der dieser Satzung beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(zu §§ 4 und 22 WVG)

Mitglieder

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf die folgenden Verbände:

Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau,
Wasser- und Bodenverband Glinder Au-Wandse,
Gewässerpflegeverband Alster-Rönne sowie
die Stadt Norderstedt

§ 3

(zu § 2 Nr. 13 und 14 WVG, § 5 Abs. 2 LWVG)

Aufgabe

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.
- (2) Dies geschieht durch:
 1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
 2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
 3. Koordinierung der zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu treffenden Maßnahmen,

4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.
5. Einrichten und Bewirtschaften eines „Flächenpools“ zum Vorhalten von Flächen (auch Tauschflächen) zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch die Mitgliedsverbände,
6. Aufstellen eines Grobkonzeptes als Grundlage für den „Flächenpool“ im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedsverbänden,
7. Übernahme der Federführung in der im Bearbeitungsgebiet eingerichteten Arbeitsgruppe.

§ 4

Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes sind für seine Mitglieder verbindlich.
Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen, die sich aus dem Bewirtschaftungsplan ergeben, liegt bei den Mitgliedern.

§ 5

(zu § 5 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan. Der Unternehmensplan bestimmt sich nach einem mit dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der insbesondere Art und Umfang der Erledigung der in § 3 bezeichneten Aufgaben beinhaltet.
Hierzu hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 6

(zu § 44 WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7

(zu §§ 6 und 46 WVG)

Organe

- (1) Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände und der weiteren Mitglieder entsprechend dem Mitgliederverzeichnis nach § 2. Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenverhältnis gemäß § 10 Abs. 2 zusammen.

§ 8

(zu § 47 WVG und §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 u. 2, 14 Abs. 4, 17 Abs. 3 und 18 LWVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die im Bearbeitungsgebiet durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen zur Mitwirkung bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.
- (2) Sie hat weiterhin die ihr durch § 47 WVG und §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 u. 2, 14 Abs. 4, 17 Abs. 3 und 18 LWVG zugewiesenen Aufgaben.

§ 9

(zu § 48 Abs. 1 und 4 WVG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (4) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 10

(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG)

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vertreter widerspricht.
- (2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Mitgliederfläche. Jedes Verbandsmitglied nach § 2 hat je angefangene 5.000 ha Mitgliedsfläche eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied nach § 2 entsendet für jede ihm zustehende Stimme einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11

(zu § 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht bis zum 31.12.2014 aus fünf Personen. Ab dem 01.01.2015 besteht der Vorstand aus drei Personen.

Der Vorstandsvorsitzende führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher.

Ein Vorstandsmitglied ist erster stellvertretender Vorstandsvorsitzender, ein weiteres Vorstandsmitglied ist zweiter stellvertretender Vorstandsvorsitzender.

§ 12

(zu §§ 52 und 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie behalten ihr Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Vorstandes endet am 31.12. zum ersten Mal im Jahre 2004 und später alle fünf Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 2 Ersatz entsprechend Abs. 1 zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem 01.01.2015 aus, so ist erst Ersatz entsprechend Abs. 1 zu wählen, wenn der verbleibende Vorstand aus höchstens zwei Mitgliedern besteht.

§ 13

(zu § 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 14

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder der Verbandsversammlung können ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 15

(zu § 56 WVG)

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 16

(zu §§ 51, 54 und 55 WVG)

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (5) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.

§ 17

(zu § 57 WVG)

Geschäftsstelle

Der Verband überträgt die Geschäftsführung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf das Amt ltzstedt. Einzelheiten werden in einem Geschäftsführungsvertrag geregelt.

§ 18

(zu § 52 Abs. 3 WVG)

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung als Nettobetrag festgelegt wird. Alle Nebenkosten trägt der Verband.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

(zu § 65 WVG sowie §§ 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31.12. eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 20

(zu §§ 28 und 29 WVG)

Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Beiträge verteilen sich nach dem Flächenmaßstab auf die Mitglieder. Die Verbandsversammlung kann einen Mindestbeitrag festlegen.

§ 21

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebezeiträume.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen

§ 22

(zu § 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Datenschutz

- (1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl Schl.-H. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung bei den Mitgliedern zulässig.
- (2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 LDSG vom 9. Februar 2000 (GVOBl Schl.-H. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

§ 23

(zu §§ 67 WVG, 22 Abs. 4 LWVG und 6 BekanntVO)

Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Veröffentlichung im Stormarner Tageblatt und der Segeberger Zeitung.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.
- (4) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

§ 24

(zu §§ 72 und 73 WVG)

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Segeberg in Bad Segeberg.

§ 25
(zu § 75 WVG)
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkredite ab einer Höhe von 50.000,00 Euro,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 26
(zu § 58 WVG)
Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben und der Erhöhung der Verbandsbeiträge auf mehr als 0,30 €/ ha bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und werden nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 27
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 06. Juni 2003 und die dazu ergangene Nachtragssatzung vom 13. Januar 2006 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am
Itzstedt, den 26. November 2013

gez. Klaus Möller

Verbandsvorsteher
Bearbeitungsgebietsverband Alster

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 16. Dezember 2013

gez. Anja Kühl

Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Itzstedt, den 16. Dezember 2013

gez. Klaus Möller

Verbandsvorsteher
Bearbeitungsgebietsverband Alster

Bekannt gemacht:
Bad Oldesloe, den 20. Dezember 2013


gez. Anja Kühl

Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Hinweis: Die Übersichtskarte nach § 1 Abs. 4 der Satzung ist auch in den amtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kreises Stormarn www.kreis-stormarn.de als Download verfügbar.

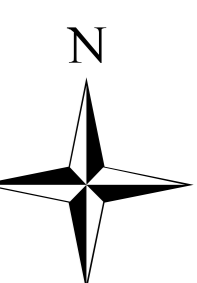


Legende

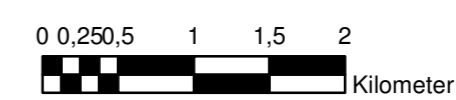
 Grenze Bearbeitungsgebietsverband 20

Übersichtskarte
Bearbeitungsgebietsverband Alster
 Bestandteil der Satzung

Stand: 25. November 2013
 aufgestellt:
 Ingenieurbüro Peter Heide
 24220 Flintbek



Maßstab: 1:50.000



Ausgefertigt:
 Itzstedt, den 15. Dezember 2013
 gez. Klaus Möller
 Verbandsvorsteher
 Bearbeitungsgebietsverband Alster